



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Zl 2517-Pr/1/97

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 37	-GE/19... P2
Datum: 11. SEP. 1997	
Verteilt 10.9.97 CA	

Betrifft: Entwurf eines Bodenabfertigungsge-
setzes 1997
Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMWV vom 17. Juli 1997,
Zl 58112/18-Z7/97

Dr. Klausgraber

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

5. September 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schleicher



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2517-Pr/1/97

Betrifft: Entwurf eines Bodenabfertigungsge-
setzes 1997, Begutachtung und
Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 17. Juli 1997, ZI 58112/18-Z7/97, übermittelten Entwurfs eines Bodenabfertigungsgesetzes 1997 und teilt zu den finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme mit, daß die Erläuterungen zwar von der Notwendigkeit von ein bis zwei zusätzlichen Planstellen sprechen, aber keine Angaben darüber enthalten, welche Wertigkeit diese Planstellen haben sollen und wie hoch die damit verbundenen Ausgaben sein werden. Auch die durch Gebühren erwarteten Einnahmen werden nicht beziffert. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht damit nicht dem § 14 BHG.

Zu einzelnen Bestimmungen des ggstl Entwurfs nimmt der Rechnungshof wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs 1

Nach dieser Bestimmung des Entwurfs müssen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten, die **nicht Selbstabfertiger** sind, ihre übrige Geschäftstätigkeit und die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten buchmäßig trennen. Das heißt, daß Selbstabfertiger, also Nutzer, die Abfertigungsdienste selbst erbringen (§ 1 Z 5 des Entwurfs), nicht der buchmäßigen Trennungspflicht unterliegen.

Art 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 regelt jedoch, daß (auch) **Nutzer, die selber Bodenabfertigungsdienste** anbieten, zwischen den damit verbundenen und ihren übrigen Tätigkeiten eine strenge buchmäßige Trennung vornehmen müssen.

Der Entwurf entspricht daher in diesem Punkt nicht den Bestimmungen der zugrundeliegenden Richtlinie.

Zu § 4 Abs 2

Die Fassung dieser Bestimmung erscheint wegen des zusätzlichen Erfordernisses der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle über das Unternehmen enger als der Art 6 Abs 1 der Richtlinie. Gemäß dem Entwurfstext könnte eine Publikumsaktiengesellschaft, die in der EG niedergelassen ist, in Österreich keine Bodenabfertigung durchführen, weil es den Kleinaktionären an der "tatsächlichen Kontrolle" mangelt. Zu Umgehungszwecken könnte diese Aktiengesellschaft jedoch eine Tochtergesellschaft gründen, die dann den Kriterien des Entwurfs entspräche.

Zu § 4 Abs 3 iVm § 5

Nach Ansicht des Rechnungshofes stehen diese Bestimmungen in einem Widerspruch zueinander. Nach § 5 Abs 1 Z 4 des Entwurfs wird bei Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug nach Ankunft, vor Abflug oder beim Transit betrifft, die Zahl der Dienstleister und Selbstabfertiger auf jeweils zwei beschränkt; gem § 5 Abs 5 ist eine weitere Beschränkung durch VO der Genehmigungsbehörde möglich.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für den restlichen Bereich der Fracht- und Postabfertigung, dh, hierfür können mehrere Dienstleister anbieten. Das ist allerdings durch § 4 Abs 3 des Entwurfs ausgeschlossen, weil nach dieser Bestimmung eine nur teilweise Bewilligung eines Bereiches eines Bodenabfertigungsdienstes nicht zulässig ist.

Zu § 5 Abs 4

Die Bezugnahme auf die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Dienstleistern harmonisiert nicht mit dem Abs 3, welcher unter einer bestimmten Bedingung auch die Zulassung eines dritten Dienstleisters vorsieht.

RECHNUNGSHOF, ZI 2517-Pr/1/97

- 3 -

Zu § 5 Abs 10

Statt "Unbeschadet des Abs 10" muß es richtig wohl "Unbeschadet des Abs 11" heißen.

Zu § 7

Nach welchen genauen Kriterien die Auswahl des Dienstleisters erfolgen soll, ist im Entwurf nicht geregelt.

Die Erläuterungen zu § 7 sind im übrigen insofern irreführend, als der § 7 nicht jedenfalls anzuwenden ist, sondern nur dann, wenn der Marktzugang beschränkt ist. Dies wird zwar in der Regel der Fall sein, ist allerdings nicht zwingend, weil zumindest die rechtspolitische Zielsetzung sowohl des Entwurfs als auch der Richtlinie der freie Marktzugang ist.

Angemerkt wird, daß es statt "er selbst erbringt" richtig "es selbst erbringt" heißen sollte.

Zu § 10

Die Formulierung erscheint im Vergleich zu § 9 des Entwurfs (Widerruf der Zulassung) sowie Art 9 (Ausnahmen) und Art 14 (Zulassung) der Richtlinie wenig bestimmt.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr Wolfgang Ruttenstorfer sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

5. September 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

